

**Zeitschrift:** Schweizer Film = Film Suisse : officielles Organ des Schweiz.  
Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

**Herausgeber:** Schweizer Film

**Band:** - (1935)

**Heft:** 27

**Artikel:** Bericht über die ausserordentl. Generalversammlung des Schweiz.  
Lichtspieltheater-Verbandes vom 1. April 1935

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-733524>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Bericht

Über die ausserordentl. Generalversammlung des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes vom 1. April 1935.

Nachdem der Filmvertrags-Entwurf in der ordentlichen Generalversammlung vom 25. März durchberaten und genehmigt worden war, gelangte an der a. o. Generalversammlung vom 1. April, an der 83 Theaterbesitzer anwesend und vertreten waren, als Hauptthematik das *Abkommen zum Schutz vor Kino-Neubauten* zur Behandlung.

Präsident Wyler empfahl der Versammlung namens des Vorstandes, diesem von der Not der Zeit diktierten Abkommen als Selbsthilfemaßnahme zuzustimmen und damit ein einiges Zusammenhalten zu dokumentieren. Hr. Schultess hatte es übernommen, die Anwesenden über das Abkommen und den damit in Verbindung stehenden Filmvertrag, als Vertreter der ostschweiz. Lichtspieltheaterbesitzer, zu orientieren und den Mitgliedern warm zu empfehlen, einig zu bleiben, um im gemeinsamen Interesse ein entsprechend gütliges Ergebnis zu erzielen.

Das Abkommen wurde von Sekretär Lang Punkt für Punkt verlesen, ebenso ein schriftlicher Bericht speziell über die rechtliche Seite, der vom Rechtsberater des Verbandes zu Handen der Generalversammlung ausgearbeitet worden ist.

Nachdem die verschiedenen Artikel des Abkommens lebhaf diskutiert worden waren und kleinere Änderungen erfahren haben, wurde das Abkommen von der Versammlung unter Berücksichtigung der beschlossenen Abänderungen genehmigt.

Der Not der Zeit entsprechend ist auch die *Frage des Mietzinswuchers* aufgetaucht und besprochen worden. In dieser Hinsicht soll durch den mit dem Filmverleiher-Verband abzuschliessenden Interessenvertrag Mittel und Wege gesucht werden zur Vorbeugung von Mietzins-Steigerungen im Falle der Weitervermietung eines Kinotheraters an einen neuen Interessenten, der die bisherige Miete überbietet. Auch sonst wird der Vorstand sein Augenmerk darauf richten, da wo sich ungerecht hohe Lokalitäten zeigen, einen gangbaren Weg zu suchen, um Ermässigungen zu erzielen.

Des weiteren ist an der a. o. Generalversammlung aus Mitgliederkreisen angeregt worden, erneut zu prüfen, ob nicht doch eine Möglichkeit bestehe, dass die *Filme auf dem Apparat* gegen Feuerschaden wieder mitversichert werden können.

Sekretär Lang teilte in dieser Beziehung orientierend mit, dass die Vereinigung der Versicherungsgesellschaften, die in der Schweiz konzessioniert sind, im Mai 1933 eine Konvention abgeschlossen haben, wonach Filme auf dem Apparat seit Frühjahr 1933 nicht mehr versichert werden dürfen, weil die meisten Brandschäden auf Filme auf dem Apparat zurückzuführen seien und die Schäden durch die Prämien nicht gedeckt werden könnten.

Der Vorstand wurde beauftragt, mit der Schweizer Feuerversicherungsvereinigung neuerdings Verhandlungen aufzunehmen, damit der Film auf dem Apparat voll und ganz mitversichert werden kann.

Auf Antrag des Vorstandes wurden im weitern der von ihm nominierten Kommission mit Einstimmigkeit alle Vollmachten erteilt zu verbindlichen Verhandlungen mit dem Verleiherverband zwecks *Abchluss eines Interessenvertrages* und zur Vereinigung von Differenzen. Der Vorstand wurde beauftragt, sofort Schritte zu unternehmen, damit in Bälde ein positives Resultat erzielt werden kann.

Die der Versammlung vorgelegten Statutenänderungen betr. Art. 9, 12 und 19 wurden genehmigt. Auf Antrag von Hrn. Rezzonico, Präsident der Sektion Tessin, wurde beschlossen, Art. 8 der Statuten betr. Abstimmungen dahin abzuändern, dass ein Aktivmitglied nicht mehr als drei Mitglieder vertreten darf, ausgenommen, wenn es sich um einen offiziellen Delegierten einer Sektion handelt, der so viele Stimmen abgeben darf, als er die schriftliche Vollmacht von jedem einzelnen Mitglied besitzt. Mit Rücksicht auf die mit einer Reise vom Tessin nach Zürich verbundenen Kosten und in Anbetracht des Zeitaufwandes wurde diesem Antrag der Associazione Cinematografica ticinese zugestimmt. Art. 31 der Statuten betr. Ausweiskarten wurde ebenfalls einer Revision unterzogen, damit für die Theaterbesitzer laut Statuten keine Verpflichtung mehr besteht, Passivmitgliedern freien Eintritt gewähren zu müssen. Selbstredend bleibt es jedem Theater unbenommen, dies auch weiterhin freiwillig zu tun, doch besteht nach Statuten keine Verpflichtung mehr.

Nachdem sich der Vorstand seit längerer

Zeit mit der Schaffung einer Filmableitung, Unterstützungs kasse und Sterbekasse befasst, ist ihm von der Versammlung zur Ausarbeitung der bezüglichen Reglemente Vollmacht erteilt worden. Zu gegebener Zeit wird die Mitgliedschaft über das Reglement der Beratungen und die Inkraftsetzung der Reglemente orientiert. Nach endgültiger Vereinigung werden die Reglemente den Statuten beigefügt.

Auf Grund der von den Rechnungsrevisoren beantragten Abänderung von Artikel 19 der Statuten hatte die Versammlung zwei Ersatzmänner als Rechnungsrevisoren neu zu wählen. Die Wahl fiel auf die Herren Bock Winterthur und Affolter Liestal.

Die Versammlung konnte nach mehrstündigen Beratungen um 18.15 Uhr vom Präsidenten als geschlossen erklärt werden.

## Stempelsteuer alias Billetsteuer

Gesetz über die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalt des Kantons Bern

Dieses Gesetz wurde im Grossen Rat mit 174 Stimmen angenommen und gelangt am 30. Juni 1935 zur Volksabstimmung.

Wohl aus taktilen Gründen wird nicht von Billetsteuer, sondern von Stempelsteuer gesprochen, nachdem die Billetsteuer-Vorlage im Frühjahr 1933 vom Grossen Rat abgelehnt wurde. Die Regierung des Kantons Bern versucht nun auf Umwegen trotzdem zu einer kantonalen Billetsteuer zu gelangen und zwar durch ein schlaues Umgehungsmanöver, indem man die Billetsteuer indirekt durch das *Gesetz über die Stempelabgabe* vom 2. Mai 1880 einzuführen sucht. Man schaltet dem Stempelgesetz einfach eine neue Ziffer IV ein folgenden Inhalts:

5 % des Eintrittspreises für folgende Veranstaltungen:

1. Theater-, Variété und kinematographische Vorstellungen, Vorträge, Konzerte und ähnliche Darbietungen ;
2. Zirkusvorstellungen, Aufführungen u. Schaustellungen ;
3. Tanzlässe, Masken- und Kostüm-feste ; Basare ;
4. Spiele, sportliche Veranstaltungen, Wettkämpfe, Rennen und ähnliche Anlässe ;
5. Ausstellungen

mit Ausnahme der Preise unter Fr. 1.— Bruchteile unter fünf Rappen, die sich bei der Steuerberechnung ergeben werden, auf volle fünf Rappen aufgerundet.

Von der Abgabe sind befreit Veranstaltungen des Staates, der Gemeinden, Kirchgemeinden und der Schulen. Die Finanzdirektion kann für gemeinnützige, wohltätige und religiöse Veranstaltungen die Befreiung von der Abgabe verfügen. Gegen ihre Verfügung kann Weiterziehung an den Regierungsrat erfolgen.

Die Finanzdirektion kann zudem die Ablösung der Abgabe durch eine Pauschalzahlung gestatten, die 5 % der Roh-einnahmen nicht übersteigen darf.

Der Bezug weiterer Billetsteuern durch die Gemeinden bleibt vorbehalten.»

Der letzte Absatz enthält einen offensichtlichen Widerspruch, indem er sagt «Der Bezug weiterer Billetsteuern durch die Gemeinden bleibt vorbehalten ! Stempelsteuer ist doch Stempelsteuer und nicht Billetsteuer.

Die in Ziffer IV vorstehend genannten Veranstaltungen haben also dem Staat die Stempelsteuer und den Gemeinden die Billetsteuer abzuliefern und infolgedessen zwei separate Abrechnungen zu erstellen.

Es ist wirklich schon merkwürdig, dass die Regierungen immer mehr aus allen notleidenden Gewerben, sei es auch auf Umwegen, Steuern und Abgaben herauszupressen suchen, trotzdem überall von Lohnabbau und Preisabbau die Rede ist. Nur die Regierungen scheinen es noch nicht begriffen zu haben, dass auch sie sich nach den verfügbaren Mitteln richten müssen und dass sie nicht die Kaufkraft des Volkes durch neue Lasten endgültig erdrücken dürfen, dies bei stets prekärer werdenden allgemeinen Wirtschaftsverhältnissen, unter denen alles leidet, der Ar-

beiter, der Angestellte, der Gewerbetreibende, Mittelstand und Industrie. Die Steuerschrauben werden angezogen bis zum Platzen.

Der Vereinskonvent der Stadt Bern als Zusammenschluss zum Zwecke der Wahrung gemeinsamer Interessen folgender Körperschaften: Berner Liedertafel, Berner Männerchor, Berner Singstudenten, Bernische Musikgesellschaft, Berner Orchesterverein, Cäcilienverein der Stadt Bern, Kreisgesangverein Bern-Stadt, Lehrergesangverein Bern, Männerchor Konkordia und Radiogenossenschaft, hat sich bereits gegen eine neue Billetsteuer in einer ausführlich begründeten Eingabe zur Wehr gesetzt. Der Vereinskonvent der Stadt Bern kommt nach reiflichen Darlegungen der Notlage speziell der ihm angehörenden Körperschaften in seiner Eingabe zum Schluss, dass eine weitere Belastung durch eine kantonale Billetsteuer, wie sie im Entwurf vorgesehen ist, die geschilderte Notlage noch verschärfen müsste, um so mehr, als die hohen Konzertkosten, die sich zuweilen auf Summen von Fr. 15.000.— und mehr belaufen, verhältnismässig hohe Eintrittspreise bedingen, die ihrerseits wieder einer spürbaren Mehrbelastung durch die Steuer rufen müssten.

Der Schweiz. Lichtspieltheater-Verband wird zu diesem Gesetz ebenfalls noch Stellung beziehen und das Berner Volk durch Zeitungsartikel und die Vereine durch aufklärende Rundschreiben auf die Gefahren, die das neue Gesetz, das am 30. Juni 1935 zur Abstimmung kommen soll, in sich birgt, aufmerksam machen.

Jos. LANG, Sekretär.

Tüchiger, seriöser

## Filmaufnahme-Operator

und PHOTOGRAPH

(Leica-Spezialist), Schweizer, mit eigenen Apparaten (Normal u. Schmalfilm), und I.-klassigen Tonfilm-Apparaten für Wandler-Führungen, sucht passende Stellung. Erste Referenzen. Eigene Auto. Offeren unter Chiffre 17 H. E. an die Expedition **Schweizer-Film-Suisse**, Terreaux 27, Lausanne.

Bei einem Besuch in Genf

**Hôtel WINDSOR Pension**

Vorzügliche Küche, mässige Preise und zuverlässige Bedienung. Schöne Zimmer

E. STEINER

Rue Croix-d'Or, 12, im gleichen Haus wie „Fox-Film“

Teleph. 41.325

## C. CONRADTY's Kino-Kohlen „NORIS-HS“

VOLLKOMMENES LICHT

\*\*\* C. CONRADTY

KINOMARKE NORIS HS

GERINGER ABBRAND

VERKAUF DURCH:

CECE-  
GRAPHITWERK A.G.

ZÜRICH

Wehntalerstrasse 600

Telephon 69.122

## Handelsregister - Registré du Commerce - Registro di Commercio

— Cinéma. — 15 avril. La raison **Emile Hinterhauser**, à Vevey, exploitation du « Cinéma Oriental » (F. o. s. du c. des 27 avril 1923, No 97, page 851 ; 22 août 1934, No 195, page 2355), est radiée ensuite de remise de commerce.

— Cinéma. — 15 avril. Le chef de la maison **Emile Hinterhauser**, à Vevey, est Emile néé Gleyre, femme autorisée de Emile-Antoine Hinterhauser, originaire de Berg (Thurgovie), domiciliée à Vevey. Exploitation du « Cinéma Oriental », Place Orientale.

— 16 avril. La Société Anonyme du Journal « Le Cinéma Suisse » dont le siège est à Montreux-Planches (F. o. s. du c. des 29 décembre 1928, No 305, page 2464), fait inscrire que ses locaux et bureaux sont actuellement à l'avenue du Kursaal No 10.

— 17 avril. Aux termes de procès-verbal reçu le 15 avril 1935 par Me Pierre Buechel, notaire, à Genève, substituant Me Edouard Kunzler, aussi notaire à Genève, momentanément absent, la Nouvelle Société pour l'Exploitation du Kursaal de Genève, société anonyme ayant son siège à Genève (F. o. s. du c. du 28 janvier 1935, page 246), a modifié son but qui est l'exploitation du Kursaal de Genève y compris le théâtre d'été, le bar dancing, les attractions diverses et le cinématographe, la buvette avec restauration, le cercle privé, les vestiaires, le jeu de la boule tel qu'il est admis par la législation fédérale et ce en vue du développement touristique de Genève. La société a modifié ses statuts en conséquence et sur d'autres points non fournis à publication.

— 18 April. Nachstehende Firma wird infolge Konkurses von Antes wegen gelöscht: Tonfilmproduktion. — Hans Chédé, in Zürich 1 (S. H. A. B. Nr. 155 vom 6. Juli 1934, Seite 1875). Tonfilmproduktion.

— 23 April. Die Firma **Umberto Scenello, Cinema Union**, Kinounternehmung, in Rümlang (S.H.A.B. Nr. 99 vom 29. April 1932, Seite 1034), wird infolge Konkurses von Antes wegen im Handelsregister gelöscht.

### Ouverture de faillite

Ct. de Vaud. — Office des faillites de Montreux. Faillite: Société anonyme **Ciné-Union**, villa Hauertrive, rue de la Paix 5, à Montreux (exploitation des cinématographes Apollo et Palace). Date de l'ouverture de la faillite: 5 avril 1935. Première assemblée des créanciers: Jeudi 25 avril 1935, 16 h., en Maison de Ville, les Planches-Montreux. Défai pour les productions: 20 mai 1935.

### Einstellung des Konkursverfahrens

Kt. Zürich. — Konkursamt Riesbach-Zürich. Über Chédé Hans, geb. 1906, Kaufmann, von

die Gläubiger werden, unter Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen, eingeladen, ihre Forderungen Wert 16. April 1935, an die Sachwalterin, bzw. an ihren Vertreter in Lausanne (Herrn J. Heggli, rue du Grand-Chêne 4, Lausanne), einzurichten, unter allfälliger Angabe von Pfandrechten.

Gläubigerversammlung: Freitag, den 31. Mai 1935, nachmittags 2 Uhr, im Hotel de la Poste, Neuengasse Nr. 43, in Bern.

Auktionauflage: Ab 21. Mai 1935 beim Sachwalter (bzw. bei deren Vertreter in Lausanne, Herrn J. Heggli, rue du Grand-Chêne 4).